



LANDSCHAFTSPLAN NR. 4

MECKENHEIM - RHEINBACH - SWISTTAL

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

1. Änderung

Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Abteilung Räumliche Planungen/Naturschutzprojekte

Siegburg, den 25.10.2021

A. Planungsanlass und Inhalt der Planänderung

Durch das Unwetterereignis im Juli 2021 wurden zahlreiche bauliche Anlagen und Nutzflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ beschädigt oder zerstört. Das betroffene Gebiet liegt teilweise in Bereichen, die im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind. Die textlichen Festsetzungen, die den Schutz der Gebiete bezwecken sollen, sehen teilweise keine rechtliche Möglichkeit einer Beseitigung der Unweterschäden vor oder erfordern für jeden Einzelfall ein aufwendiges Befreiungsverfahren. Durch das Einfügen einer Unberührtheit von den Verboten sowie einer einfachen Ausnahmeregelung soll die Instandsetzung oder Neuerrichtung rechtmäßiger Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen und die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch das Unwetterereignis zerstört oder beschädigt wurden, ermöglicht werden. Dies umfasst auch technische Alternativen, wenn etwa eine an einer zerstörten Brücke angehängte Leitung nun mittels Düker unter dem Gewässer durchgeführt werden soll. Weiterhin sollen in Landschaftsschutzgebieten mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen über eine Ausnahme zugelassen werden können.

Eine Änderung der zeichnerischen Darstellungen und Karten erfolgt nicht.

Die auf das Unwetterereignis bezogenen Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen sind bis zum 01.07.2026 befristet.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 beschlossen, die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ gemäß § 14 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) umzusetzen.

Da durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Eine umfangreiche Anpassung der Festsetzungen und weiterer Planteile soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Änderungsverfahren mit vollständiger Bürger- und Trägerbeteiligung erfolgen.

B. Änderungen der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“

Im Folgenden ist der für die 1. Änderung relevante Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan angeführt.

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Naturschutzgebieten** wird auf den Seiten 28-31 durch die grau markierten Textteile ergänzt. Die ~~durchgestrichenen~~ Textteile verlieren im Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Naturschutzgebiete

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	
2.1	<u>Naturschutzgebiete</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Unberührtheiten</u>	
	Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	13. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	14. die Instandsetzung der vom Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten, rechtmäßigen baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 01.07.2026.	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.
	<u>Ausnahme</u>	
	Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der vom Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch das Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 01.07.2026.	

Landschaftsschutzgebiete

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Landschaftsschutzgebieten** wird auf den Seiten 67 und 69 (Unberührtheit) und Seite 81 (Ausnahme) durch die grau markierten Textteile ergänzt. Die durchgestrichenen Textteile verlieren in dem Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>2.2</u>	<u>Landschaftsschutzgebiete</u>	
	<u>Verbote (unverändert)</u>	
	<u>Gebote (unverändert)</u>	
	<u>Unberührtheiten</u>	
	Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	11. die Wartung und Instandsetzung der vom Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten, rechtmäßigen baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 01.07.2026.	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Befahren der Flächen.
	<u>Ausnahmen/Befreiungen</u>	
	3. Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der vom Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch das Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 01.07.2026.	
	4. Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Errichtung der in § 246c BauGB genannten mobilen Anlagen und Einrichtungen eine Ausnahme von den Verboten.	Die Regelung für die Genehmigung der in § 246c BauGB genannten Anlagen und Einrichtungen ist bis zum 31.12.2022 befristet, die Genehmigung ist längstens für 5 Jahre auszusprechen.
	Ziffer 3 im Kapitel „Ausnahmen/Befreiungen“ wird zu Ziffer 5.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Geschützten Landschaftsbestandteilen** wird auf der Seite 90 durch die grau markierten Textteile ergänzt. Die durchgestrichenen Textteile verlieren in dem Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u>	
2.4.2	<u>Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u>	
	Unberührt von den Verboten bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	1. Die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	
	5. die Wartung und Instandsetzung der vom Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten, rechtmäßigen baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 01.07.2026;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Befahren der Flächen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<u>Ausnahme</u>	
	Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der vom extremen Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch das Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 01.07.2026.	

C. Verfahrensablauf

Der Landschaftsplan-Text wird auf der Seite 127 durch die grau markierten Textteile ergänzt.

7.1 Verfahrensablauf der 1. Änderung

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs.1 LNatSchG in seiner Sitzung am 30.09.2021 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs beschlossen.

Siegburg, den

gez. Schuster
Landrat

Durchführung des vereinfachten Verfahrens

Den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2021 mit einer Frist bis zum 18.10.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Siegburg, den

gez. Schuster
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 über die während des vereinfachten Verfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), vom Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 08.11.2021 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den

gez. Schuster
Landrat

h 25/10
ly 25.10